



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-61-045304

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.12.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die durch die Corona-Krise verursachten Vermögensschäden beim Mittelstand durch die Einführung einer zweckgebundenen Vermögensteuer für Multimillionäre und Milliardäre auszugleichen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Auswirkungen der Corona-Krise zu zahlreichen Insolvenzen und Betriebsaufgaben führten. Die finanziellen Schäden seien früher oder später auszugleichen. Auch könnten mit der Vermögensteuer die Staatsfinanzen saniert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 76 Mitzeichnungen sowie 37 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist sehr bewusst, dass die Corona-Pandemie die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentlichen Haushalte vor neue und außerordentliche Herausforderungen stellt. Der Ausschuss befürwortet daher zielgerichtete Maßnahmen, um Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze sowie Unternehmen und Selbstständige vor den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu schützen und eine schnelle Erholung zu ermöglichen.

An dieser Stelle verweist der Petitionsausschuss auf die Corona-Steuerhilfegesetze. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurden zur Bewältigung der Folgen der Corona-



Krise u.a. Abschreibungsmöglichkeiten für Firmen ausgeweitet, die Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer verlängert und die Vorschriften zur steuerfreien Auszahlung eines Pflege-Bonus erheblich verbessert.

Die Pandemie zeigt deutlich, wie wichtig ein gerechtes Steuersystem und ein funktionsfähiger Sozialstaat sind. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass Deutschland über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem verfügt, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet und somit verlässliche soziale Sicherungssysteme ermöglicht sowie Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge finanziert und öffentliche Infrastruktur bereitstellt.

Das Einkommensteuerrecht in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Das heißt, jeder wird nach Maßgabe seiner individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen. Zudem wird über die Bereitstellung von Grundfreibeträgen sichergestellt, dass dem Bürger für die Besteitung seines notwendigen Lebensunterhalts ein steuerfreies Existenzminimum verbleibt.

Dabei wird die tarifliche Einkommensteuer auf das zu versteuernde Einkommen unter Anwendung eines progressiven Einkommensteuertarifs ermittelt. Dieser bewirkt, dass wer mehr verdient, auch einen größeren Teil seines Einkommens an den Fiskus abführen muss.

Die Erhebung staatlicher Steuern ist in Art. 105 ff. Grundgesetz verankert. Das Steueraufkommen fließt grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt ein und ist nicht zweckgebunden. Insofern trägt die Gesamtheit der Steuerzahler auch zur Finanzierung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen bei.

Die Vermögensteuer auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467) wird infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 - BStBl. II 1995, S. 655) seit dem 1. Januar 1997 nicht mehr erhoben.

Für die Erhebung der Vermögenssteuer gab es seitdem keine parlamentarische Mehrheit im Deutschen Bundestag. Nicht alle politischen Akteure lehnen die Einführung einer Vermögenssteuer allerdings ab. Die Positionen der Parteien zur Erhebung einer



Vermögenssteuer sind durchaus unterschiedlich (siehe zum Beispiel hierzu, Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Sachstand WD 4 – 3000 – 089/17, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/535292/f6559415cca2cfa1e34e6159c432b97b/WD-4-089-17-pdf.pdf>).

Die Wiedererhebung der Vermögensteuer ist in der 20. Wahlperiode weder Gegenstand des Koalitionsvertrags noch einer anderen Vereinbarung zwischen den Koalitionsparteien. Da zudem auch die beiden größten Oppositionsfaktionen eine Wiedererhebung nicht befürworten, vermag der Petitionsausschuss mit Blick auf die klaren Mehrheitsverhältnisse eine Umsetzung des Anliegens der Petition nicht in Aussicht zu stellen.

Weil es aber dennoch unterschiedliche Bewertungen der Forderung im politischen Raum gibt, will der Petitionsausschuss den Vorschlag des Petenten nicht gänzlich ablehnen. Der Ausschuss empfiehlt, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten aufmerksam zu machen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., 1. Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es um die Einführung einer Vermögenssteuer für Multimillionäre geht, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wird mehrheitlich abgelehnt.